

Merkblatt über die Dateneinsendung des ausgeübten Berufes

1. Datenlieferung an die SSUV

Gemäss KSUV-Beschluss vom 23.5.2002 sind die Versicherer ab Registrierungsjahr 2004 verpflichtet, das Merkmal „ausgeübter Beruf“ (Stammcode und Textfeld) zu melden. Gemäss Statistikplan 2009 ist der Beruf wie folgt zu melden:

Recordart 80

Feld 21	Berufsbezeichnung	alphanum.	80 Stellen	Pos. 98-177
Feld 22	Stammcode	numerisch	8 Stellen	Pos. 178-185

Recordart 40

Feld 22	Stammcode	numerisch	8 Stellen	Pos. 178-185
---------	-----------	-----------	-----------	--------------

2. Erfassungssystem der Versicherer

Damit der ausgeübte Beruf überhaupt statistisch ausgewertet werden kann, muss er mit der vom BFS zur Verfügung gestellten Berufsdatenbank abgeglichen werden.

Die EDV-Systeme der Versicherer sind so anzupassen, dass bei der Erfassung der Unfallmeldungen das Merkmal 'ausgeübter Beruf' mit dem Thesaurus der Berufsdatenbank abgeglichen wird, bzw. der einzugebende Beruf im Thesaurus gesucht werden kann. Damit wird sicher gestellt, dass jeder erfasste Beruf – sofern er im Thesaurus vorkommt – mit dem zugehörigen Stammcode versehen wird.

Berufsbezeichnungen, die nicht im Thesaurus vorkommen, werden aufgenommen, der dazugehörige Stammcode wird auf „blank“, „0“ oder „99999999“ gesetzt. Bei fehlender Berufsangabe auf dem Unfallmeldeformular wird die Berufsbezeichnung auf den Wert „XXX“ und der Stammcode auf „blank“, „0“ oder „99999999“ gesetzt. Die Versicherer sind gehalten, den Stammcode (bei fehlendem Eintrag im Thesaurus) nicht für interne Zwecke zu gebrauchen.

3. Bezug des Thesaurus der Berufsdatenbank

Für nicht-kommerzielle Zwecke stellt das BFS die Berufsdatenbank kostenlos zur Verfügung. Für die Nutzung der Datenbank im Rahmen der einheitlichen Statistiken genügt deshalb ein Datenschutzvertrag mit dem BFS. Der Thesaurus der Berufsdatenbank kann von den Versicherern bei folgender Adresse bezogen werden:

Urs Meier
Bundesamt für Statistik
Sektion EWL
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Tel.: 032 713 62 69
urs.meier@bfs.admin.ch

4. Updates

Sinnvoll ist es, den Thesaurus dann zu aktualisieren, wenn eine grösserer Menge neuer Berufsbezeichnungen aufgenommen und bereinigt worden ist. Solche grossen „Portionen“ von neuen Berufsbezeichnungen werden im Zusammenhang mit grösseren Projekten (u. a. Volkszählungen) aufgenommen. Die SSUV wird die Versicherer bei Bedarf auffordern, den Thesaurus zu aktualisieren.

Bei Updates werden dem Thesaurus lediglich neue Berufsbezeichnungen hinzugefügt. Es werden keine Records gelöscht. Alte (bereits gemeldete) Fälle, denen zum ursprünglichen Meldezeitpunkt kein Stammcode zugeordnet werden konnte, deren Berufsbezeichnungen sich aber neu in der aktualisierten Liste befinden, müssen von den Versicherern **nicht** ein zweites Mal (nun mit Stammcode) **geliefert werden** (via RA40).